



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



12604/07 (Presse 194)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2818. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Brüssel, den 18. September 2007

Präsidenten **Rui PEREIRA**
Minister des Innern Portugals
Alberto COSTA
Minister der Justiz Portugals

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9548 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

12604/07 (Presse 194)

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat sich auf einen Text geeinigt, in dem festgelegt wird, welche Sicherheitsmerkmale und biometrischen Merkmale von den Mitgliedstaaten in einem einheitlich gestalteten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige zu verwenden sind. Der Text wird nunmehr von der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen vorbereitet, damit er vom Rat förmlich angenommen werden kann, sobald die noch verbleibenden Parlamentsvorbehalte zurückgezogen worden sind.

Außerdem hat sich der Rat über den Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusentwurfs und über die Datenschutzregelung für die Datenübermittlung an Drittländer geeinigt. Die Vorbereitungsgremien des Rates werden den restlichen Text weiterprüfen, um so rasch wie möglich zu einer Einigung zu gelangen.

Schließlich hat der Rat eine Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße angenommen und dabei alle vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommen Abänderungen gebilligt.

INHALT¹

TEILNEHMER	6
ERÖRTERTE PUNKTE	
SÜDLICHE SEEGRENZEN – Schlussfolgerungen des Rates	8
EINHEITLICHE GESTALTUNG DES AUFENTHALTSTITELS FÜR DRITTSTAATENANGEHÖRIGE	13
GEGENSEITIGKEIT BEI DER BEFREIUNG VON DER VISUMPFLICHT.....	14
EINFÜHRUNG EINES EILVORLAGEVERFAHRENS BEIM GERICHTSHOF	15
GEGENSEITIGE ANERKENNUNG IN BEZUG AUF DIE ANORDNUNG VON ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN OHNE FREIHEITSENTZUG SOWOHL IN DER ERMITTLUNGSPHASE ALS AUCH IN DER PHASE NACH DEM VERFAHREN.....	16
SONSTIGES	18
GEMISCHTER AUSSCHUSS	18
Schengener Informationssystem	18
Frontex	19
Südliche Seegrenzen – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	21
Einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige	21
Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der EU	21

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*JUSTIZ UND INNERES*

- Polizeiliche Zusammenarbeit – Europäische Polizeiakademie..... 22
- EUROJUST – Tätigkeitsbericht 2006 22
- Rechnungslegung 2006 für das SISNET 22
- Schengen-SISNET..... 22
- EU-Balkanstaaten – Visumerleichterungen und Rückübernahmeabkommen 22
- Spezifisches Programm "Ziviljustiz"..... 23

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

- EU-Sonderbeauftragte – Leitlinien für die Ernennung, das Mandat und die Finanzierung..... 24

AUSSENBEZIEHUNGEN

- Abkommen mit der Ukraine – Erweiterung 25

EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

- Finanzregelung der Europäischen Verteidigungsagentur 25
- Ziviles Krisenmanagement der EU..... 25
- Militärisches Krisenmanagement der EU 25
- AKP-EG-Partnerschaftsabkommen – Südafrika 26

HANDELSPOLITIK

- Belarus -Textilwaren 26
- Antidumping – China – Gewebe aus Polyester-Filamenten 26
- Glücksspiele und Wetten – Verhandlungen mit den USA..... 27

FISCHEREI

- Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis – Fischereikontrolle..... 27
- Aal – Erhaltungsmaßnahmen*..... 27
- Dorschbestände der Ostsee – Mehrjahresplan* 29

FORSCHUNG

- Neuseeland – Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit 30

VERKEHR

- Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Neuseeland 30
- Öffentliche Personenverkehrsdienste 30

UMWELT

- Hochwasser 32

ERNENNUNGEN

- Ausschuss der Regionen 33
- Gemeinschaftsaktion "Kulturhauptstadt Europas" 34

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Laurette ONKELINX
Patrick DEWAELE

Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Vizepremierminister und Minister des Innern

Bulgarien:

Miglena TACHEVA
Rumen PETKOV

Ministerin der Justiz
Minister des Innern

Tschechische Republik:

Lenka PTÁČKOVÁ MELICHAROVÁ

Stellvertretende Ministerin des Innern

Dänemark:

Lene ESPERSEN

Ministerin der Justiz

Deutschland:

Brigitte ZYPRIES
Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesministerin der Justiz
Bundesminister des Innern

Estland:

Jüri PIHL

Minister des Innern

Irland:

Bobby MCDONAGH

Ständiger Vertreter

Griechenland:

Vassilis KASKARELIS

Ständiger Vertreter

Spanien:

Mariano FERNÁNDEZ BERMEJO
Antonio CAMACHO VIZCAÍNO

Minister der Justiz
Staatssekretär für Sicherheit

Frankreich:

Rachida DATI
Michèle ALLIOT-MARIE

Siegelbewahrerin, Ministerin der Justiz
Ministerin für Inneres, die Überseegebiete und
Gebietskörperschaften

Italien:

Clemente MASTELLA
Giuliano AMATO

Minister der Justiz
Minister des Innern

Zypern:

Sofoklis SOFOKLEOUS
Lazaros SAVVIDES

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung
Staatssekretär im Ministerium des Innern

Lettland:

Gaidis BĒRZIŅŠ
Ivars GODMANIS

Minister der Justiz
Minister des Innern

Litauen:

Petras BAGUŠKA
Regimantas ČIUPAILA

Minister der Justiz
Stellvertretender Minister des Innern

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Nicolas SCHMIT

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und
den Haushalt
Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und
Einwanderung

Ungarn:

Judit FAZEKAS

Unterstaatssekretärin, Ministerium der Justiz und der
Polizei

Malta:

Tonio BORG

Stellvertretender Premierminister, Minister für Justiz und
Inneres

Niederlande:

Tom de BRUIJN

Ständiger Vertreter

Österreich:

Maria BERGER
Günther PLATTER

Bundesministerin für Justiz
Bundesminister für Inneres

Polen:

Władysław STASIAK
Andrzej Sebastian DUDA

Minister für Inneres und Verwaltung
Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz

Portugal:

Alberto COSTA
Rui PEREIRA
José MAGALHÃES

Minister der Justiz
Minister des Innern
Beigeordneter Staatssekretär für innere Angelegenheiten

Rumänien:

Tudor CHIUARIU
Cristian DAVID

Minister der Justiz
Minister für innere Angelegenheiten und
Verwaltungsreform

Slowenien:

Lovro ŠTURM
Dragutin MATE

Minister der Justiz
Minister des Innern

Slowakei:

Robert KALINĀK
Daniel HUDĀK

Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern
Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Finnland:

Tuija BRAX
Anne HOLMLUND
Astrid THORS

Ministerin der Justiz
Ministerin des Innern
Ministerin für Migration und europäische
Angelegenheiten

Schweden:

Magnus GRANER
Gustaf LIND

Staatssekretär bei der Ministerin der Justiz
Staatssekretär beim Minister für Migration

Vereinigtes Königreich:

Jack STRAW
Meg HILLIER

Minister der Justiz und Lordkanzler
Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium des Innern

Kommission:

Franco FRATTINI

Vizepräsident

Generalsekretariat des Rates:

Ivan BIZJAK

Generaldirektor

Andere Teilnehmer:

Vassilios SKOURIS
Ilkka LAITINEN

Präsident des Gerichtshofs
Exekutivdirektor von Frontex

ERÖRTERTE PUNKTE**SÜDLICHE SEEGRENZEN – Schlussfolgerungen des Rates**

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat –

- a) unter Verweis auf die Notwendigkeit, auf den bisherigen Maßnahmen zur Verstärkung der südlichen Seegrenzen der Europäischen Union aufzubauen, um die illegale Einwanderung wirksamer zu bekämpfen und auf die menschlichen Tragödien zu reagieren, die mit der illegalen Einwanderung auf dem Seeweg verbunden sind;
- b) unter Verweis auf die Schlussfolgerungen, die der Rat am 5./6. Oktober 2006 zur Verstärkung der südlichen Seeaußengrenze angenommen hat, und unter Würdigung der Fortschritte bei der Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen, die in diesen Schlussfolgerungen genannt wurden;
- c) unter Verweis auf die Beratungen des Rates vom 12./13. Juni über die Lage an den südlichen Seegrenzen der Europäischen Union, einschließlich der Vorschläge, die in Bezug auf eine Aufteilung von Zuständigkeiten unter bestimmten Umständen gemacht wurden, und in Kenntnis der Arbeiten, die bereits zu diesen Vorschlägen und den damit verbundenen Möglichkeiten unternommen wurden;

Mit der Feststellung, dass solche Maßnahmen in den vom Europäischen Rat angenommenen Rahmen des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage eingebettet sein und voll und ganz im Einklang mit dem Europäischen Recht und dem Völkerrecht stehen müssen; grundsätzlich sollte es möglich sein, solche Maßnahmen auf jeden Mitgliedstaat anzuwenden, der mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, wenngleich es auch erforderlich ist, zeitlich beschränkte Lösungen für besonders schwierige Situationen in Betracht zu ziehen, die ein einzelner Mitgliedstaat zu bewältigen hat;

- a) in Anerkennung des Beitrags, den internationale Organisationen in dieser Hinsicht leisten können;
- b) unter Bekräftigung der Tatsache, dass die Zusammenarbeit mit Drittländern unverzichtbar ist, um Leben zu retten und die illegale Einwanderung auf dem Seeweg zu bekämpfen –

NIMMT folgende Schlussfolgerungen an:

- A. Was unverzügliche Schritte zur weiteren Verstärkung der südlichen Seegrenzen der EU anbelangt, so nimmt der Rat folgende Haltung ein:
1. Er bestärkt die Mitgliedstaaten darin, im Geiste der Solidarität und der Aufteilung von Zuständigkeiten Unterstützung (z.B. in Bezug auf Rückführungseinsätze, Aufnahmebedingungen, Sachkenntnisse in der fallbezogenen Arbeit oder freiwillige Tätigkeiten zur Übernahme von Verantwortung z.B. für Asylantragsteller, Flüchtlinge, Personen, die subsidiären Schutz genießen, und/oder unbegleitete Minderjährige) auf bilateraler Basis für einzelne Mitgliedstaaten zu leisten, die mit einer besonders schwierigen Situation konfrontiert sind, die durch Faktoren wie die geografische Lage, das Ausmaß, in dem Drittländer in der Nachbarschaft ihren internationalen Verpflichtungen zur Suche und Rettung nachkommen, und den aktuellen Stand der Zusammenarbeit mit diesen Ländern verschärft wird.
 2. Er ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Kontakte, die in jüngster Zeit zu Drittstaaten aufgenommen wurden, um eine konkrete Zusammenarbeit in den Bereichen Grenzkontrolle, Suche und Rettung sowie Rückkehr (einschließlich Identifizierung und Dokumente) aufzubauen und/oder diese zu intensivieren, weiter zu pflegen; bei einer solchen Zusammenarbeit sollte das Völkerrecht und das Recht auf internationalen Schutz uneingeschränkt gewahrt bleiben und die Zusammenarbeit sollte im Rahmen des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage erfolgen.
 3. Er betont die Notwendigkeit, die enge Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern, einschließlich der Drittländer, die für prioritäre Maßnahmen ausgewählt wurden, zu fördern, um
 - deren Fähigkeiten zum Schutz ihrer eigenen Grenzen zu verbessern,
 - ihnen zu helfen, ihre Zuständigkeiten in Bezug auf Suche und Rettung wahrzunehmen,
 - die organisierte Kriminalität in den Bereichen Menschenhandel und Schleusung zu bekämpfen,
 - ihre Fähigkeit zu stärken, denjenigen Schutz zu gewähren, die diesen benötigen und

- einen effizienten Rahmen für die Rückkehr zu bieten, wozu auch Rückübernahmeabkommen zählen.
4. Er begrüßt die Initiative der portugiesischen Präsidentschaft anlässlich der EURO-MED-Ministertagung am 18./19. November in Portugal, den Dialog mit allen Partnern im Europa-Mittelmeerraum über Einwanderungsfragen zu stärken.
 5. Er bestärkt die Mitgliedstaaten darin, bewährte Praktiken und Erfahrungen auszutauschen, die sie aus der bilateralen Zusammenarbeit mit Drittländern gewonnen haben, und ruft zu einer besseren Koordinierung und einem besseren Informationsaustausch hinsichtlich der Unterstützung auf, die auf Europäischer bzw. auf nationaler Ebene für Drittstaaten geleistet wird.
 6. Er bestärkt die Mitgliedstaaten und die Kommission darin, Sorge dafür zu tragen, dass die neuen Mittel, die in den Bereichen Grenzen, Rückkehr und Asyl zur Verfügung gestellt wurden, sowie die Mittel, die nun für Maßnahmen in diesen Bereichen in Drittländern bereit stehen, voll ausgeschöpft werden, damit so durch ein zielgerichtetes und koordiniertes Vorgehen der Grundsatz der Solidarität konkret zum Ausdruck gebracht werden kann.
 7. Er bestärkt die Mitgliedstaaten, die Kommission und FRONTEX darin, in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Partnern, einschließlich des UNHCR, der IOM und anderer internationaler Organisationen, einen integrierten Ansatz für die Grenzkontrolle und für Überwachungseinsätze, vor allem in Gebieten mit hohem Risiko, sowie die Bekämpfung der illegalen Einwanderung weiter zu entwickeln, und dabei nicht nur das Aufgreifen von Personen, sondern auch den Schutzbedarf und die Rückführung zu berücksichtigen und das Völkerrecht und das Recht der Migranten auf würdige Behandlung und auf Suche nach internationalem Schutz zu achten.
 8. Er fordert die Mitgliedstaaten und FRONTEX auf, Maßnahmen längerfristiger Art in Bezug auf Seepatrouillen an den südlichen Außengrenzen aufzuzeigen und durchzuführen, einschließlich
 - gemeinsamer Einsätze in einer begrenzten Zahl von Gebieten mit hohem Risiko, die mit Hilfe der Risikoanalysen von FRONTEX ermittelt werden,
 - des Europäischen Patrouillennetzes, bei dem die Möglichkeit der Ausdehnung gemeinsamer Einsatzgebiete auf die hohe See geprüft werden sollte, und

- der Förderung der Beteiligung der betroffenen Drittländer an diesen Maßnahmen.

9. Er ist der Auffassung, dass FRONTEX mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden sollte, und ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, sich in dem erforderlichen Maße, auch mit technischen Mitteln, zu beteiligen, sodass diese Maßnahmen 2008 verwirklicht werden können.
10. Er ruft dazu auf, die Arbeiten zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom 12./13. Juni 2007 betreffend die Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, der Kommission und von FRONTEX im Bereich Rückführung dringend voranzubringen. Insbesondere sollte die Entwicklung des ICONet als Informationsnetz für die Mitgliedstaaten gefördert werden, damit es systematisch genutzt werden kann.
11. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, zu prüfen, wie sie sich gegenseitig unterstützen können, indem sie Rückführungseinsätze effizienter gestalten, auch indem sie gegebenenfalls geltende bilaterale Abkommen und diplomatische Kanäle mit bzw. zu den betroffenen Drittländern nutzen, und die Umsetzung der Rückübernahmeverpflichtungen nach Artikel 13 des Cotonou-Abkommens fördern.
12. Er ruft die Mitgliedstaaten auf, freiwillige Rückkehrprogramme und die vorhandenen Gemeinschaftsmittel für eine freiwillige Rückkehr mit Unterstützung bestmöglich zu nutzen.

B. Um die Arbeiten weiter voranzubringen, ersucht der Rat

13. die Kommission, FRONTEX und die Mitgliedstaaten, die für die gemeinsamen FRONTEX-Einsätze relevanten seerechtlichen Untersuchungen mit Vorrang zum Abschluss zu bringen, und fordert die Kommission auf, dem Rat vor Ende des Jahres Bericht zu erstatten.
14. die Kommission, den Spielraum für weitere Maßnahmen zur Bewältigung der besonders schwierigen Situation, in denen sich Mitgliedstaaten befinden könnten, und die Vorschläge Maltas auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 12./13. Juni 2007 weiter zu prüfen und dem Rat so bald wie möglich Bericht zu erstatten.

15. die Kommission und die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Diskussion, die durch das Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem angestoßen wurde, dem Aufbau von Asylfachleute-Teams am Ankunftsort besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu prüfen, wie die Mitgliedstaaten in Ausnahmesituationen, in denen ihr Asylsystem und ihre Aufnahmekapazität einem besonderen Druck ausgesetzt sind, unterstützt werden können, und dem Rat Bericht zu erstatten.

EINHEITLICHE GESTALTUNG DES AUFENTHALTSTITELS FÜR DRITTSTAATEN-ANGEHÖRIGE

Der Rat hat sich auf einen Text geeinigt, in dem festgelegt wird, welche Sicherheitsmerkmale und biometrischen Merkmale von den Mitgliedstaaten in einem einheitlich gestalteten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige zu verwenden sind.

Der Text wird nunmehr von der Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen vorbereitet, damit er vom Rat förmlich angenommen werden kann, sobald die noch verbleibenden Parlamentsvorbehalte zurückgezogen worden sind.

Der einheitlich gestaltete Aufenthaltstitel wird einen Datenträger mit dem Gesichtsbild und zwei Fingerabdruckbildern des Inhabers in interoperablen Formaten enthalten. Die Daten werden gesichert und gespeichert, und die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der Daten werden sichergestellt.

Die technischen Spezifikationen für die Erfassung der biometrischen Merkmale werden in Einklang mit den technischen Anforderungen für Reisepässe, die die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen ausstellen, festgelegt.

GEGENSEITIGKEIT BEI DER BEFREIUNG VON DER VISUMPFLICHT

Der Rat hat den dritten Bericht der Kommission über Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht (12881/07) zur Kenntnis genommen.

In dem Bericht vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich der Dialog mit Drittländern im Rahmen des neuen Gegenseitigkeitsmechanismus als erfolgreich erwiesen hat. Seit seiner Einführung im Juni 2005 ist – nach wenig mehr als zwei Jahren – die vollständige Gegenseitigkeit mit einer Reihe wichtiger Drittländer hergestellt worden oder ist im Begriff, hergestellt zu werden. Dies gilt auch trotz der neuen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Mitteilungen Bulgariens und Rumäniens hinsichtlich ihrer Fälle fehlender Gegenseitigkeit. Beispielsweise haben Neuseeland und Mexiko die Visumpflicht für Bulgarien und Rumänien nach weniger als sechs Monaten nach dem EU-Beitritt dieser beiden Mitgliedstaaten abgeschafft. Die Kommission hat außerdem erhebliche Fortschritte beim Dialog mit Australien erzielt, das voraussichtlich von Mitte 2008 an die Bürger aller Mitgliedstaaten gleich behandeln wird. Mit Brasilien sollte bald ein umfassendes Abkommen über die Befreiung von der Visumpflicht ausgehandelt werden.

Was die USA anbelangt, so sollte die Annahme neuer Rechtsvorschriften zur Änderung des Programms über die Befreiung von der Visumpflicht den Weg für dessen Ausdehnung auf alle Mitgliedstaaten ebnen. Da die neuen Rechtsvorschriften nunmehr angenommen sind, werden ihre Bedingungen und die Frist für ihre Umsetzung sorgfältig geprüft. Die Kommission behält sich das Recht vor, Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, falls die erwarteten Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Gegenseitigkeit nicht rechtzeitig erzielt werden.

Kanada hat zugesagt, die Überprüfung der Visumpflicht transparenter zu gestalten und mehr Informationen über die Schwellenwerte zu erteilen. Derzeit sind jedoch noch keine Fortschritte bei der Aufhebung der Visumpflicht erzielt worden. Um ihre Bemühung um eine Lösung des Problems zu unterstreichen, würde die Kommission vorschlagen, Kanada aufzufordern, bis Ende des Jahres die Visumpflicht für einen oder mehr EU-Mitgliedstaaten aufzuheben und weitere greifbare Fortschritte mit Blick auf die Verwirklichung der Gegenseitigkeit in der ersten Jahreshälfte 2008 nachzuweisen. Bleiben diese aus, könnten geeignete Maßnahmen gegen Kanada in Betracht gezogen werden.

Die Kommission wird dem Rat vor dem 30. Juni 2008 erneut Bericht erstatten.

EINFÜHRUNG EINES EILVORLAGEVERFAHRENS BEIM GERICHTSHOF

Der Präsident des Gerichtshofs, Herr Vassilios Skouris, hat dem Rat ein Ersuchen des Gerichtshofs um Änderung seiner Satzung im Hinblick auf die Einführung eines Eilvorlageverfahrens unterbreitet.

Diese Änderung würde Abweichungen von einigen Vorschriften des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs hinsichtlich des Verfahrens für dringende Vorabentscheidungsersuchen in bestimmten Bereichen ermöglichen.

Der Rat hat seine Vorbereitungsgremien angewiesen, diesen Vorschlag inhaltlich weiter zu prüfen.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG IN BEZUG AUF DIE ANORDNUNG VON ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN OHNE FREIHEITSENTZUG SOWOHL IN DER ERMITTLUNGSPHASE ALS AUCH IN DER PHASE NACH DEM VERFAHREN

Der Rat hat einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Europäische Überwachungsanordnung erörtert und einen Sachstandsbericht über den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über "Bewährung" zur Kenntnis genommen.

Mit diesen beiden Entwürfen von Rechtsakten soll die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung im gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verstärkt werden. Beide Rechtsakte sollen die Vollstreckung einer Überwachungsmaßnahme ohne Freiheitsentzug oder einer Bewährungsmaßnahme, die in einem anderen Mitgliedstaat verhängt wurde, im Wohnmitgliedstaat der Personen ermöglichen.

Gegenstand des Kommissionsvorschlags über die Europäische Überwachungsanordnung ist die Ermittlungsphase. Die französisch-deutsche Initiative über "Bewährung" befasst sich mit der Phase nach dem Verfahren. Während die Arbeiten an dieser Initiative bereits weit gediehen sind – was im Sachstandsbericht zum Ausdruck kommt –, haben die Beratungen über den Vorschlag zur Europäischen Überwachungsanordnung noch nicht begonnen.

Der Vorsitz hielt es nämlich für zweckmäßig, zunächst im Rat eine Orientierungsaussprache über diesen Kommissionsvorschlag zu führen und den Text dementsprechend zu überarbeiten, bevor die Vorbereitungsgremien des Rates ihre Arbeit aufnehmen.

Im Anschluss an die Aussprache hat der Vorsitz folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- Alle Mitgliedstaaten befürworten die Ziele des Kommissionsvorschlags. Viele Mitgliedstaaten hegen jedoch Bedenken gegen die Formulierung des Kommissionsvorschlags. Sie sind der Ansicht, dass verschiedene praktische Aspekte des Vorschlags überdacht werden sollten. Ein eindeutiges Beispiel hierfür ist das Verfahren für die Überstellung Verdächtiger an den Anordnungsstaat.
- Fast alle Mitgliedstaaten teilen die Auffassung des Vorsitizes, dass die Arbeit an diesem Vorschlag vorangetrieben werden sollte, allerdings auf der Grundlage eines neuen, vollständig überarbeiteten Texts. Bei der Überarbeitung des Texts sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
 - Die Europäische Überwachungsanordnung sollte sich auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stützen.
 - Besondere Merkmale der nationalen Strafrechts- und Strafverfahrenssysteme hinsichtlich der Kriterien und Voraussetzungen für den Erlass einer Europäischen Überwachungsanordnung sollten soweit wie möglich berücksichtigt werden.

- Dem Ermessensspielraum des Anordnungsstaats sollten im Interesse einer einfachen, raschen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gewisse Grenzen gesetzt werden.
- Es sollte die Kohärenz zu dem Vorgehen bei anderen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruhenden Instrumenten gewahrt werden, indem flexible Regeln für die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Überwachungsanordnung festgelegt werden. Auch das Verfahren zur Überstellung Verdächtiger an den Anordnungsstaat sollte weiter geprüft werden. In diesem Zusammenhang sollte den im Entwurf des Rahmenbeschlusses über "Bewährung" gewählten Lösungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- Obwohl der Kommissionsvorschlag über die Europäische Überwachungsanordnung in gewissem Maße mit dem Entwurf des Rahmenbeschlusses über "Bewährung" verknüpft ist, sollten die Arbeiten an beiden Rechtsakten zumindest derzeit getrennt geführt werden, da sie jeweils spezifische technische Aspekte (für die Ermittlungsphase und die Zeit nach dem Verfahren) umfassen und sich die Verhandlungen jeweils in einem anderen Stadium befinden.

Ausgehend von diesen Grundsätzen wird der Vorsitz den Vorschlag in Konsultation mit den Kommissionsdienststellen überarbeiten und den überarbeiteten Text den Vorbereitungsgremien des Rates unterbreiten.

SONSTIGES

- Die deutsche, die österreichische und die dänische Delegation berichteten über die jüngsten Polizeieinsätze gegen Terrornetze in ihren Ländern.
- Der Kommissionsvizepräsident Franco Frattini informierte den Rat über die Möglichkeit, einen Vorschlag für die Einführung eines Systems für Fluggastdatensätze (PNR) in der EU vorzulegen.
- Die slowenische Delegation teilte mit, dass am 5. Oktober 2007 eine gemeinsame Visumstelle in Podgorica eröffnet wird.

*

* *

GEMISCHTER AUSSCHUSS

Der Gemischte Ausschuss (EU + Norwegen, Island und Schweiz) ist am 18. September 2007 um 10.00 Uhr zur Erörterung folgender Fragen zusammengetreten:

Schengener Informationssystem

Der Gemischte Ausschuss erörterte die Durchführung des Projekts SISone4all (Ausdehnung des derzeitigen SIS I auf die neuen Mitgliedstaaten) und die Fortschritte der künftigen Schengen-Staaten bei der Übernahme des Schengen-Besitzstands.

Der Vorsitz teilte mit, dass der technische Teil des SISone4all nunmehr nach Plan betriebsbereit ist. Das bedeutet, dass ab dem 1. September 2007 die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei das Schengener Informationssystem (SIS) benutzen können. Einige dieser Länder teilten mit, dass sie bereits Treffer im System erzielt haben.

Der Gemischte Ausschuss billigte außerdem einen Zwischenbericht über die Schengen-Bewertung.

Die Arbeiten an allen nicht mit dem SIS zusammenhängenden Aspekten (Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, See- Land- und Luftgrenzen und Visumerteilung) haben im ersten Halbjahr 2006 begonnen und stehen nun kurz vor dem Abschluss. Die künftigen neuen Schengen-Staaten unternehmen derzeit erhebliche Anstrengungen, um den Empfehlungen der jeweiligen Bewertungsausschüsse nachzukommen.

Vorausgesetzt, dass alle Bedingungen erfüllt sind, könnte der Rat JI auf seiner nächsten Tagung am 8. und 9. November 2007 die Termine für die Abschaffung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen – bis Ende Dezember 2007 für die Land- und Seegrenzen und bis Ende März 2008 für die Luftgrenzen – festsetzen.

Abschließend hat die Kommission über die positiven Entwicklungen hinsichtlich eines SIS-II-Projekts berichtet.

Frontex

Der Exekutivdirektor von FRONTEX, Herr Laitanen, informierte die Delegationen über die jüngsten Entwicklungen und die geplanten künftigen Tätigkeiten hinsichtlich der gemeinsamen Einsätze im Rahmen des Europäischen Patrouillennetzes, der so genannten "Toolbox" (CRATE – Zentralregister der technischen Ausrüstungsgegenstände) sowie der Umsetzung der Verordnung über das Soforteinsatzteam für Grenzsicherungszwecke (RABIT).

Hintergrund

Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26.10.2004 errichtet, um die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle der Außengrenzen der EU zu koordinieren und zu unterstützen.

Nach Artikel 2 dieser Verordnung hat FRONTEX folgende wesentliche Aufgaben: a) Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen, b) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausbildung von Grenzschutzbeamten einschließlich der Festlegung gemeinsamer Ausbildungsnormen, c) Durchführung von Risikoanalysen, d) Verfolgung der Entwicklungen der für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevanten Forschung, e) Unterstützung der Mitgliedstaaten in Situationen, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen erfordern, f) Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen.

Die Agentur ist seit dem 1. Mai 2005 betriebsbereit, hat jedoch ihre Tätigkeit erst am 3. Oktober 2005 in Warschau (Polen) aufgenommen. Seitdem hat FRONTEX allmählich seine operativen Kapazitäten entfaltet und wichtige Initiativen durchgeführt, die auf die Erhöhung der Sicherheit an den Außengrenzen der EU abzielen, wobei die Bekämpfung der illegalen Einwanderung im Mittelpunkt steht.

Mit dem Projekt des Europäischen Patrouillennetzes wurde am 24. Mai 2007 begonnen, um die Koordinierung der Patrouillentätigkeit der Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dieses Netz sollte künftig einen integralen Bestandteil des Europäischen Überwachungssystems bilden. Das Europäische Patrouillennetz beruht in einer ersten Phase auf einem System nationaler Kontaktstellen, die die von den Anrainermitgliedstaaten ermittelten Küstengebiete des Mittelmeers und des Atlantiks abdecken. Später wird es eine geeignete organisatorische Struktur (nationale Koordinierungszentren) geben und wird auch die hohe See erfasst werden. FRONTEX hat bereits einige gemeinsame Einsätze im Rahmen des Europäischen Patrouillennetzes koordiniert.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) 2007/2004 hat FRONTEX die so genannte "Toolbox" – das Zentralregister der technischen Ausrüstungsgegenstände (CRATE) – für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen erstellt. Es besteht aus Hubschraubern, Flugzeugen, Schiffen, mobilen Radareinheiten, Fahrzeugen und anderen Grenzkontrollinstrumenten, die die Mitgliedstaaten freiwillig und auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates oder im Rahmen eines gemeinsamen FRONTEX-Einsatzes für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu stellen bereit sind.

Mit der Verordnung (EG) 863/2007 wurde ein Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (RABIT) geschaffen. Die Verordnung wurde am 11. Juli 2007 angenommen und ist am 20. August 2007 in Kraft getreten. Zur Durchführung der RABIT-Verordnung ist die Schaffung einer Liste nationaler Experten erforderlich, die für die Bereitstellung rascher operativer und zeitlich befristeter Unterstützung eines darum ersuchenden Mitgliedstaats zu sorgen haben, der einem plötzlichen und außergewöhnlichen Druck ausgesetzt ist, insbesondere durch den Zustrom einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen an bestimmten Stellen der Außengrenzen, die versuchen, illegal in die Europäische Union einzureisen. FRONTEX, das für die Aufstellung der Liste der nationalen Grenzschutzbeamten, die Organisation ihrer Ausbildung und die Entscheidung über die Zusammensetzung der Teams und ihren Einsatz zuständig ist, hat bereits mit der Durchführung der RABIT-Verordnung begonnen und plant, im Oktober/November 2007 in Portugal eine erste Übung abzuhalten.

Südliche Seegrenzen – *Schlussfolgerungen des Rates*

Siehe Schlussfolgerungen des Rates auf Seite 8.

Einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

Siehe Ergebnisse auf Seite 13.

Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in der EU

Der Gemischte Ausschuss hat sich auf den Geltungsbereich des Entwurfs für diesen Rahmenbeschluss und auf die Datenschutzregelung für die Weiterleitung von Daten an Drittländer geeinigt.

Die Vorbereitungsgremien des Rates werden den Rest des Texts weiterprüfen, um so rasch wie möglich zu einer Einigung zu gelangen.

Diese Rechtsvorschriften zielen darauf ab, beim Austausch personenbezogener Daten für die Grundrechte und -freiheiten und insbesondere die Privatsphäre, jedoch auch für die öffentliche Sicherheit einen hohen Schutz zu gewährleisten.

Nach mehr als anderthalb Jahren intensiver Verhandlungen über diesen Vorschlag hat der Vorsitz einen engen Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses vorgeschlagen, was bedeutet, dass der Text nur für den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten gelten wird. Dies impliziert außerdem, dass die Kommission drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Beschlusses für die Mitgliedstaaten das Datenschutzsystem einschließlich der Beschränkung des Geltungsbereichs bewerten wird.

Was die Grundsätze für die Weiterleitung personenbezogener Daten an Drittstaaten anbelangt, so dürfen an einen anderen Mitgliedstaat übermittelte Daten nur dann an Drittstaaten oder internationale Einrichtungen weitergeleitet werden, wenn eine Reihe von Bedingungen einschließlich der vorherigen Zustimmung erfüllt sind.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Polizeiliche Zusammenarbeit – Europäische Polizeiakademie

Der Rat hat den Tätigkeitsbericht der Europäischen Polizeiakademie für das Jahr 2006 (Dok. 11889/07) zur Kenntnis genommen.

EUROJUST – Tätigkeitsbericht 2006

Der Rat hat den Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust für das Jahr 2006 zur Kenntnis genommen und ihn dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung zugeleitet (Dok. 11988/07).

Rechnungslegung 2006 für das SISNET

Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben beschlossen, im Anschluss an den Bericht des Rechnungshofs dem Generalsekretär und dem Stellvertretenden Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans 2006 des SISNET (der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen) zu erteilen.

Schengen-SISNET

Die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten haben den Berichtigungshaushaltsplan für das SISNET für 2007 (Dok. 12280/07) gebilligt.

EU-Balkanstaaten – Visumerleichterungen und Rückübernahmeabkommen

Der Rat hat Beschlüsse angenommen, mit denen die Unterzeichnung von Abkommen über die Erleichterung der Visaerteilung für Staatsangehörige der EU und Albaniens (Dok. 12198/07), Bosniens und Herzegowinas (Dok. 12201/07), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Dok. 12203/07), Montenegros (Dok. 12204/07) und Serbiens (Dok. 12205/07) gebilligt wird.

Außerdem hat er Beschlüsse angenommen, mit denen die Unterzeichnung von Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt mit Bosnien und Herzegowina (*Dok. 12196/07*), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (*Dok. 12199/07*), Montenegro (*Dok. 12197/07*) und Serbien (*Dok. 12202/07*) gebilligt wird.

Die Visumabkommen zielen darauf ab, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Erteilung von Visa für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen für Staatsangehörige der EU und Albaniens, Bosniens und Herzegowinas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegros und Serbiens zu erleichtern. Die Gebühr für die Bearbeitung von Visumanträgen von Staatsangehörigen dieser Länder wird 35 EUR betragen. Die Abkommen gelten nicht für das Hoheitsgebiet Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Mit den Rückübernahmeabkommen werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit rasche und effiziente Verfahren für die Identifizierung und Rückführung von Personen, die die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegros und Serbiens oder eines der EU-Mitgliedstaaten oder für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieser Länder nicht oder nicht mehr erfüllen, und die Erleichterung der Durchreise dieser Personen im Geiste der Zusammenarbeit geschaffen. Diese Abkommen finden auf das Hoheitsgebiet Dänemarks keine Anwendung.

Diese Abkommen wurden heute am Rande der Tagung des Rates "Justiz und Inneres" unterzeichnet.

Spezifisches Programm "Ziviljustiz"

Der Rat hat in zweiter Lesung nach Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament den Beschluss zur Auflegung des spezifischen Programms "Ziviljustiz" als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" für den Zeitraum 2007 – 2013 angenommen (*Dok. PE-CONS 3638/1/07, 11666/07*).

Das Programm "Ziviljustiz" zielt auf die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten ab und soll zum Abbau von Hemmnissen für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen und somit zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts beitragen.

Für die Durchführung dieses Programms wird für die Zeit von 2007 - 2013 ein Betrag von 109 300 000 EUR zugewiesen.

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

EU-Sonderbeauftragte – Leitlinien für die Ernennung, das Mandat und die Finanzierung

Der Rat hat eine Aktualisierung der Leitlinien für die Ernennung, das Mandat und die Finanzierung der EU-Sonderbeauftragten gebilligt (*Dok. 11328/07*).

Die Leitlinien wurden überarbeitet und vor allem in folgenden Punkten weiterentwickelt:

- In der Regel soll die Amtszeit eines EU-Sonderbeauftragten vier Jahre nicht überschreiten.
- Es wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen angestrebt.
- Die Bewertung erhält mehr Gewicht, damit vor dem Hintergrund der erreichten politischen Ziele über die Verlängerung des Mandats eines Sonderbeauftragten entschieden werden kann.
- Die Rolle der Sonderbeauftragten bei der Förderung der politischen Koordinierung im Einsatzgebiet wird mit Blick auf ihren Beitrag zur Gewährleistung eines kohärenten Vorgehens aller EU-Akteure verstärkt.

Nach Artikel 18 des EU-Vertrags werden die Sonderbeauftragten vom Rat ernannt.

Die EU hat derzeit neun Sonderbeauftragte in verschiedenen Regionen der Welt. Die EU-Sonderbeauftragten fördern die Politik und die Interessen der EU in unruhigen Regionen und Ländern und spielen eine aktive Rolle bei den Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Stabilität und der Rechtsstaatlichkeit. Sie unterstützen die Arbeit des Hohen Vertreters der EU für die GASP, Javier Solana, in den betreffenden Regionen.

Weitere Informationen sind unter folgender Internet-Adresse zu finden:

<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/070709FACTSHEETJuly07REV1.pdf>

AUSSENBEZIEHUNGEN

Abkommen mit der Ukraine – Erweiterung

Der Rat hat einen Beschluss zur Billigung des Abschlusses eines Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Ukraine angenommen, mit dem dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur EU Rechnung getragen wird (*Dok. 11756/07*).

EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Finanzregelung der Europäischen Verteidigungsagentur

Der Rat hat einen Beschluss über die Finanzregelung der Europäischen Verteidigungsagentur, über die Vorschriften für die Auftragsvergabe und die Vorschriften für die finanziellen Beiträge aus dem operativen Haushalt der Europäischen Verteidigungsagentur angenommen (*Dok. 11213/07*).

Ziviles Krisenmanagement der EU

Der Rat hat ein Musterabkommen über die Rechtsstellung der zivilen Krisenbewältigungsmission der Europäischen Union in einem Aufnahmestaat (SOMA) angenommen.

Militärisches Krisenmanagement der EU

Der Rat hat den Vorsitz ermächtigt, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters bei künftigen militärischen Krisenbewältigungsoperationen der EU Verhandlungen mit Aufnahmestaaten aufzunehmen, um auf der Grundlage des überarbeiteten Musterabkommens Abkommen über die Rechtsstellung der EU-geführten Einsatzkräfte zu schließen.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

AKP-EG-Partnerschaftsabkommen – Südafrika

Der Rat hat einen Beschluss über den Standpunkt der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat betreffend die Änderung des Protokolls Nr. 3 zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen angenommen.

Das Protokoll Nr. 3 muss dahin gehend geändert werden, dass es der vollen Einbeziehung Südafrikas in die Verhandlungen über das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedern der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrikas (SADC) und letztlich seinem Beitritt zum WPA Rechnung trägt.

HANDELSPOLITIK

Belarus -Textilwaren

Der Rat hat einen Beschluss angenommen, mit dem die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Belarus über die Verlängerung des Abkommens über den Handel mit Textilwaren ermächtigt wird.

Antidumping – China – Gewebe aus Polyester-Filamenten

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 1487/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter veredelter Gewebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in China angenommen (*Dok. 12434/07*).

Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck – Massenvernichtungswaffen

Der Rat hat eine Verordnung zur Aktualisierung der gemeinsamen EU-Liste für die Kontrolle von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck angenommen, um diese an die neuen internationalen Verpflichtungen in diesem Bereich anzupassen (*Dok. 12405/07*). Die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist in der Verordnung 1334/2000 enthalten.

Glücksspiele und Wetten – Verhandlungen mit den USA

Der Rat hat eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission angenommen, mit den Vereinigten Staaten Verhandlungen aufzunehmen, um eine Einigung über notwendige Ausgleichsmaßnahmen für die Rücknahme von Verpflichtungen im Bereich Glücksspiele und Wetten gemäß Artikel XXI GATS zu erreichen.

FISCHEREI

Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis – Fischereikontrolle

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) angenommen (*Dok. 11346/07 + COR 1 + COR 2*).

Die Verordnung (EG) Nr. 601/2004, mit der bestimmte vom CCAMLR angenommene Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden, wird geändert, um sie an mehrere Änderungen der Erhaltungsmaßnahmen anzupassen, die auf den Jahrestagungen des CCAMLR 2004, 2005 und 2006 angenommen wurden, um unter anderem die Lizenzanforderungen zu verbessern, die Umwelt zu schützen, die wissenschaftliche Forschung in Bezug auf *Dissostichus ssp.* zu intensivieren und illegale Fangtätigkeiten zu bekämpfen.

Aal – Erhaltungsmaßnahmen*

Der Rat hat eine Verordnung mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals angenommen (*Dok. 12031/07*).

Der Rat und die Kommission haben drei Erklärungen abgegeben, die in Dokument *12030/07 ADD 2* wiedergegeben sind.

Mit der Verordnung werden die folgenden Hauptmaßnahmen eingeführt:

- Jeder Mitgliedstaat ¹ arbeitet einen nationalen Bewirtschaftungsplan für jedes Aaleinzugsgebiet aus, um die Abwanderung von durchschnittlich mindestens 40 % der Biomasse ² adulter Aale ins Meer zuzulassen.
- Die Bewirtschaftungspläne müssen eine Beschreibung der Mittel zur Erreichung sowie zur Überwachung und Verifizierung des Ziels enthalten.
- Erstreckt sich ein Einzugsgebiet auf mehrere Mitgliedstaaten, so sollten diese gemeinsam grenzüberschreitende Pläne ausarbeiten oder sich um eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten bemühen.
- Jeder Mitgliedstaat übermittelt seinen nationalen Plan bis spätestens 31. Dezember 2008 und setzt ihn nach der Billigung durch die Kommission spätestens ab dem 1. Juli 2009 um.
- Jeder Mitgliedstaat erstattet der Kommission erstmals bis spätestens 30. Juni 2012 und anschließend alle drei Jahre Bericht über die Überwachung sowie über die Wirksamkeit und die Ergebnisse seines nationalen Aalbewirtschaftungsplans.
- Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2013 einen Bericht über die wissenschaftliche Bewertung der Aalbewirtschaftungspläne vor.
- Mitgliedstaaten, die die Befischung von Aalen von weniger als 12 cm Länge erlauben, behalten 60 % der Fänge zum Zwecke der Aufstockung vor, beginnend mit 35 % im ersten Jahr der Anwendung eines Aalbewirtschaftungsplans, gefolgt von einer schrittweisen Erhöhung um mindestens 5 % pro Jahr, um bis zum 31. Juli 2013 den Satz von 60 % zu erreichen.
- Die Kommission erstattet jährlich Bericht über die Entwicklung der Marktpreise für "Glasaale" und legt bei Bedarf geeignete Vorschläge vor, um entweder die Besatzmaßnahmen auszugleichen oder in Bezug auf die vorgenannten Prozentsätze zu intervenieren.

¹ Ausgenommen Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet keine natürlichen Lebensräume des Europäischen Aals zu finden sind.

² Gemäß der bestmöglichen Schätzung ohne Beeinflussung durch den Menschen, d. h. der geeignetste Zeitraum vor 1980.

- Hinsichtlich des Schwarzen Meeres und des damit verbundenen Flusssystemes wird die Kommission nach Anhörung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei bis zum 31. Dezember 2007 darüber beschließen, ob diese Gewässer natürliche Lebensräume für den Europäischen Aal gemäß Artikel 3 der Verordnung darstellen.

Dorschbestände der Ostsee – Mehrjahresplan*

Der Rat hat eine Verordnung zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen (*Dok. 11259/07 und 11256/07 ADD 1 REV 1*) angenommen. Die Annahme schließt sich an die politische Einigung an, die der Rat im vergangenen Juni erzielt hat. Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Folgendes sind die Hauptmerkmale der Verordnung:

- Ausschluss des Golfs von Riga aus dem Plan, da die Salinität des Wassers für Dorsch zu niedrig ist (unter bestimmten Umständen zu überprüfen);
- mehr Flexibilität für kleine Fischereifahrzeuge einer Länge von 8 bis 12 Metern für die Übertragung von fünf bzw. zehn Fangtagen für die westliche bzw. östliche Ostsee (Sommerfangverbot von fünf Tagen monatlich in beiden Fällen);
- räumliche Fangbeschränkungen, die mittels eines satellitengestützten Koordinatensystems gemessen werden;
- Ausstellung einer besonderen Erlaubnis für den Dorschfang für bestimmte Fischereifahrzeuge durch die EU-Mitgliedstaaten; diese Fischereifahrzeuge werden in einem Verzeichnis erfasst, das auf der offiziellen Website der betreffenden Mitgliedstaaten zugänglich gemacht wird;
- Mitführen eines Logbuchs an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von acht Metern oder mehr;
- elektronische Erfassung und Übertragung der Fangdaten;
- Erfassung der Schiffe, die in Ostseehäfen einlaufen und aus diesen auslaufen;
- Anlandungen in bezeichneten Häfen von Schiffen, die mehr als 750 kg Lebendgewicht Dorsch an Bord haben; die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der bezeichneten Häfen und machen diese jeweils auf ihrer offiziellen Website zugänglich.

Die Kommission hat zwei Erklärungen abgegeben, eine zur Neuzuteilung von Fangtagen für Mitgliedstaaten, die ihre Flotten konstant abgebaut haben, und die andere zur Schaffung von Anreizen für die Ausstattung von Schiffen mit elektronischen Meldesystemen und satellitengestützten Schiffsüberwachungssystemen.

Die jährliche "TAC- und Quotenverordnung" für die Dorschbestände der Ostsee wird unter Berücksichtigung dieses Plans auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags, der auf der Tagung des Rates "Fischerei" am 22./23. Oktober erörtert wird, angenommen werden.

FORSCHUNG

Neuseeland – Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

Der Rat hat einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission angenommen, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Neuseeland auszuhandeln.

VERKEHR

Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Neuseeland

Der Rat hat einen Beschluss über den Abschluss eines Abkommens mit Neuseeland über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten angenommen.

Das Abkommen ist das Ergebnis von Verhandlungen aufgrund eines Mandats, wonach die Kommission mit Drittländern verhandeln kann, um bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen der Mitgliedstaaten mit dem jeweiligen Land mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Öffentliche Personenverkehrsdienste

Der Rat hat eine Verordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße angenommen und dabei alle vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommenen Abänderungen gebilligt (Dok. PE-CONS 3623/07, 9500/07). Im ersten Halbjahr 2007 waren der Rat und das Parlament nach intensiven Verhandlungen zu einer Einigung über diese Abänderungen gelangt.

Der neue Rechtsrahmen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ersetzt die seit 1969 geltenden Vorschriften, die zuletzt 1991 geändert wurden. Auf dem heutigen Markt für öffentliche Personenverkehrsdienste gibt es nicht mehr nur nationale, regionale oder lokale Betreiber. Sie sind stattdessen auf europäischer Ebene tätig. Erforderlich ist ein neues Vorschriftenpaket, das diesem entwickelten Markt für europäische öffentliche Verkehrsdienste Rechnung trägt.

Mit der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen werden zwei neue Elemente eingeführt. Erstens wird die Verpflichtung aufgenommen, dass die zuständigen Behörden als Gegenleistung für die Erfüllung gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentliche Dienstleistungsaufträge vergeben, wenn sie Verkehrsbetreibern ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gewähren. Angemessene Auftragsvereinbarungen sind wichtig, um Eisenbahnunternehmen vor unzureichenden Ausgleichsleistungen zu schützen, insbesondere angesichts der Liberalisierung des Marktes für den grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr bis 2010. Zweitens wird geregelt, wie öffentliche Aufträge vergeben werden müssen. Grundsätzlich sollten öffentliche Aufträge einer Ausschreibung – dem so genannten "kontrollierten Wettbewerb" – unterliegen. Die Behörden dürfen jedoch in vier spezifischen Fällen Aufträge direkt vergeben:

- wenn der Verkehrsbetreiber ein interner Betreiber ist, d.h. eine rechtlich getrennte Einheit, über die die Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht;
- wenn es sich entsprechend den Schwellen für den Wert bzw. die Transportkilometer um geringfügigere Aufträge handelt; für kleine und mittlere Unternehmen werden höhere Schwellenwerte festgelegt;
- in Notfällen;
- beim öffentlichem Personenverkehr auf der Schiene, einschließlich Stadt- und Vorortbahnen.

Mit dem neuen Rechtsrahmen werden durch eine größere Transparenz und die Schaffung von nicht diskriminierenden Wettbewerbsbedingungen zwischen den Betreibern Wettbewerbsverzerrungen abgebaut. Durch die Festlegung einer klaren Regelung für die Gewährung von ausschließlichen Rechten und Ausgleichsleistungen wird der neue Rechtsrahmen außerdem den Betreibern und den Behörden, die mit dem öffentlichen Personenverkehr befasst sind, Rechtssicherheit bieten.

Andere Elemente der Verordnung betreffen:

- **den Anwendungsbereich** – die Verordnung gilt für den öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Straße. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten jedoch die Verordnung auf den öffentlichen Personenverkehr auf Binnenschiffahrtswegen und in nationalen Hoheitsgewässern anwenden;

- **die Laufzeit der Aufträge** – Die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge darf für die Eisenbahn und andere schienengestützte Verkehrsträger 15 Jahre nicht überschreiten. Die Laufzeit von direkt vergebenen Aufträgen für den öffentlichen Personenverkehr auf der Schiene darf jedoch zehn Jahre nicht überschreiten. Auch für Busverkehrsdienste ist eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren vorgesehen. Unter bestimmten Bedingungen dürfen diese Laufzeiten um 50 % verlängert werden.
- **den Übergangszeitraum und das Inkrafttreten** – die Verordnung tritt zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und zehn Jahre danach müssen öffentliche Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf Schiene und Straße gemäß dieser Verordnung vergeben werden.

Mit dieser Verordnung werden die Verordnungen (EWG) Nrn. 1191/69 und 1107/70 aufgehoben.

UMWELT

Hochwasser

Der Rat hat eine Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Dok. PE-CONS 3618/07) angenommen, wobei er allen vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung vorgeschlagenen Abänderungen zugestimmt hat.

Hochwasser können zu Todesfällen und zur Umsiedlung von Personen führen, die Landwirtschaft und die Umwelt schädigen, die wirtschaftliche Entwicklung ernsthaft gefährden und wirtschaftliche Tätigkeiten behindern. Hochwasser ist ein natürliches Phänomen, das sich nicht verhindern lässt. Allerdings können bestimmte menschliche Tätigkeiten und Klimaänderungen dazu beitragen, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Hochwasserereignissen zu erhöhen und deren nachteilige Auswirkungen zu verstärken. Eine Verringerung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen ist möglich und wünschenswert.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

In den Grundzügen der Richtlinie werden insbesondere die folgenden Grundsätze gewahrt:

- In der Gemeinschaft treten verschiedene Arten von Hochwasser auf, z.B. Hochwasser in Flüssen, Sturzfluten, Hochwasser in Städten und vom Meer ausgehenden Hochwasser in Küstengebieten. Hochwasserschäden können je zwischen den Ländern und Regionen der Gemeinschaft variieren. Daher sollten die Ziele des Hochwasserrisikomanagements von den Mitgliedstaaten selbst festgelegt werden und sich nach den lokalen und regionalen Gegebenheiten richten.

- Um über ein zuverlässiges Informationswerkzeug zu verfügen und eine wertvolle Grundlage für die Entscheidungen im Bereich des Hochwasserrisikomanagements zu schaffen, ist es erforderlich, dass Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt werden, aus denen die möglichen nachteiligen Folgen unterschiedlicher Hochwasserszenarien – einschließlich der Informationen über potenzielle Quellen der Umweltverschmutzung infolge von Hochwasser – hervorgehen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten eine Bewertung der Tätigkeiten vornehmen, die eine Zunahme der Hochwasserrisiken bewirken.
- Um die nachteiligen Auswirkungen des Hochwassers vermeiden zu können, ist es angebracht Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Ursachen und Folgen von Hochwasserereignissen variieren in der EU je nach Land und Region. Hochwasserrisikomanagementpläne sollten deshalb die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets berücksichtigen und maßgeschneiderte Lösungen anbieten. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere von Maßnahmen oder Handlungen absehen, die die Überschwemmungsgefahr in anderen Mitgliedstaaten erheblich erhöhen.

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat hat einen Beschluss über die Ernennung von folgenden Personen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2010, angenommen:

a) als Mitglieder,

wie von der ungarischen Regierung vorgeschlagen,

- Herrn Sándor NAGY als Nachfolger von Herrn Imre BOR,
- Herrn Gábor BIHARY – Representative of the Settlement, 3rd District of Budapest, als Nachfolger von Herrn Gábor BIHARY, member of Budapest General Assembly
- Herrn András SZALAY – Representative of the Settlement Veszprém, als Nachfolger von Herrn Zsolt FÁBIÁN,
- Herrn György GÉMESI als Nachfolger von Herrn Sándor KÁLI,
- Frau Erika SZÚCS – Deputy Mayor of Miskolc, als Nachfolgerin von Herrn László DIÓSSY,

wie von der finnischen Regierung vorgeschlagen,

- Herrn Jyrki MYLLYVIRTA, Mayor of Lahti (Änderung des Mandats)

und

- b) als stellvertretende Mitglieder

wie von der ungarischen Regierung vorgeschlagen,

- Herrn Levente MAGYAR, Member of the General Assembly of Jász-Nagykun-Szolnok, als Nachfolger von Herrn Sándor NAGY,
- Herrn Csaba MOLNÁR – Member of the General Assembly of Győr-Moson-Sopron, als Nachfolger von Herrn András MÁTIS,
- Herrn László VÉCSEY – Mayor of Szada, als Nachfolger von Herrn György GÉMESI,
- Frau Kata TÜTTŐ – Member of the General Assembly of the Capital, als Nachfolgerin von Herrn Balázs NÉMÉTH,
- Frau Helga MIHÁLYI – Member of the General Assembly of Borsod-Abaúj-Zemplén, als Nachfolger von Herrn Nándor LITTER;

wie von der finnischen Regierung vorgeschlagen,

- Frau Irja SOKKA, Member of Kuopio city council.

Gemeinschaftsaktion "Kulturhauptstadt Europas"

Der Rat hat als Mitglieder der Auswahljury und der Überwachungs- und Beratungsjury für die Gemeinschaftsaktion "Kulturhauptstadt Europas"

- Frau Mary McCarthy,
- Frau Mary Michailidou

ernannt.